

B E K A N N T M A C H U N G

zur ersatzlosen Aufhebung
des Bebauungsplanes „Schorndorf Nord II“
samt „1. Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf Nord II“ und
„2. Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf Nord II“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- unter Verzicht auf Umweltprüfung und naturschutzrechtlichen Ausgleich –
mit Begründung

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.04.2025 die ersatzlose Aufhebung des am 23.12.1982 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Schorndorf Nord II“ samt „1. Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf Nord II“ (in Kraft getreten am 11.04.2000) und „2. Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf Nord II“ (in Kraft getreten am 26.05.2006) als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes „Schorndorf Nord II“ samt „1. Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf Nord II“ und „2. Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf Nord II“ in der Fassung der Satzungs-fertigung vom 16.04.2025 rechtsverbindlich in Kraft.

Dauernde öffentliche Auslegung

Jedermann kann die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes „Schorndorf Nord II“ samt „1. Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf Nord II“ und „2. Änderung des Bebauungsplanes Schorndorf Nord II“ in der Fassung der Satzungs-fertigung vom 16.04.2025

**im Rathaus der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zi.-Nr. 1.06
dauerhaft während der allgemeinen Dienststunden einsehen
und über deren Inhalt Auskunft verlangen.**

Digitales Planarchiv

Zusätzlich können die wirksamen und rechtsverbindlichen Bauleitplanungen und Aufhebungen der Gemeinde Schorndorf auch im Internet unter <https://www.landkreis-cham.de/serviceberatung/geoinformationen/geoservices/bauleitplanung/bebauungsplaene/gemeinde-schorndorf/>

oder

auf der Homepage der Gemeinde Schorndorf unter:
www.gemeinde-schorndorf.de – Rathaus & Service – Satzungen – Städtebauliche Satzungen eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplan- Änderungsdeckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schorndorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
angeschlagen am: 22.04.2025
abzunehmen am: 22.05.2025
tatsächlich abgenommen am:

GEMEINDE SCHORNDORF
Schorndorf, 22.04.2025



[Handwritten Signature]
Schmaderer
Erster Bürgermeister

.....//.....//
Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten

Allgemeine Dienststunden:

Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo und Mi.: 13:00 – 16:00 Uhr, Do.: 13:00 – 17:30 Uhr